

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 Kindergartengesetz (KgaG) vom 09. April 2003 und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung vom 25.07.2003 wird

zwischen

**der Kath. Kirchengemeinde Endingen- Kiechlinsbergen**

**vertreten durch den Kath. Stiftungsrat St. Petronilla**

**und**

**der bürgerlichen Gemeinde Endingen**

**vertreten durch den Bürgermeister,**

folgender

## **Vertrag**

### **über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens**

St. Josef, Ölbergweg 6, 79346 Endingen- Kiechlinsbergen  
geschlossen:

#### **1) Vertragsgegenstand**

- 1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude  
**Ölbergweg 6**  
folgende 2 Kindergartengruppen  
**1 Regelgruppe, 1 Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit/ Altersgemischte Gruppe**
- 1.2 Das Gebäude steht im Eigentum  
der Kirchengemeinde

#### **2) Bedarfsplanung**

Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes (KgaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird folgendes vereinbart:

- 2.1 Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2 Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3 Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4 Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde berücksichtigt.

### 3) **Betrieb der Einrichtung**

#### 3.1 **Leistungen der Kirchengemeinde**

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebes, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

#### 3.2 **Geltung kirchlicher Regelungen**

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

#### 3.3 **Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde**

##### **Entscheidungen der Kirchengemeinde über ...**

	<b>bedürfen der</b>	
	<b>Zustimmung</b>	<b>Abstimmung</b>
- die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans,	X	
- die Festsetzung des Elternbeirats, wenn er von dem in Ziff.4.4 genannten Satz abweicht,	X	
- den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1,	X	
- die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Kindergarten- gruppe,	X	
- die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergarten- ferien und		X
- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder*	X	

\* Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Dabei ist das Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

### 4) **Finanzierung der Einrichtung**

#### 4.1 **Investitionsausgaben**

##### 4.1.1 **Definition der Investitionsausgaben**

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z.B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,

- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z.B. Wasser, Kanalisation, Strom usw. ) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude im Eigentum** der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

#### 4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde.

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 70% des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zuverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

#### **Nachrichtliche Anmerkung:**

Die bürgerliche Gemeinde hat sich an der ursprünglichen Erstellung des Gebäudes im Jahre 1993 mit 224.670,- € beteiligt.

#### 4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 4% abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrages ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

## 4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

### 4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs-, und Wirtschaftspersonal – entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

#### 4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z.B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Telefonkosten),
- die Ausgaben für
  - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
  - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
  - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis 500€ im Einzelfall bzw. bis 2.500€ pro Jahr,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z.B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten)
- Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
- Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen

#### 4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung (z.B. Aufwendungen für die Rechnungsführung, Aufstellung des Sonderhaushaltsplanes) werden wie folgt berücksichtigt:

Konkret anfallende Aufwendungen nach der Gebührenordnung für die Verrechnungsstellen (GOV)

#### 4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

#### 4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz\* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

\*Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/ (Erz-) Diözese“

#### 4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Die Stadt Endingen beteiligt sich gem. § 8 Abs. 3 und 4 KgaG an den nach Abzug der Elternbeiträge und sonstigen Kostenersätzen\* nicht gedeckten Betriebsausgaben mit 88%. Der hiernach errechnete Zuschuss muss mindestens dem Zuschuss gem. § 8 Abs. 3 KgaG (gesetzlich garantierter Mindestzuschuss) entsprechen.

Der Zuschuss der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben wird jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

\* Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

#### **4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben**

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen im Voraus (15.1./15.4./15.7./15.10.), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

#### **4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung**

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

### **5 Kuratorium**

Für die Kath. Kindergärten in Endingen, Kiechlinsbergen und Amoltern wird zwischen der Kath. Kirchengemeinde Endingen, Kiechlinsbergen und Amoltern sowie der Stadt Endingen ein gemeinsames Kuratorium gebildet.

Das Nähere regelt die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Kuratoriums für die Kindergärten in der Stadt Endingen vom 01.01.04, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

### **6 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen**

6.1 Der Vertrag tritt am 01.01.2004 in Kraft.

6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

6.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

6.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 5 KgaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

**7 Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt**

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.

Von diesem Vertrag erhalten die bürgerliche Gemeinde, die Kirchengemeinde, das Kuratorium, der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, das Erzb. Ordinariat Freiburg, die Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Freiburg sowie der Gemeindetag Baden-Württemberg in Stuttgart je eine Fertigung.

Endingen, 01.01.2004

Für die bürgerliche Gemeinde:

Für die Kath. Kirchengemeinde:

Hans-Joachim Schwarz  
Bürgermeister

Kath. Stiftungsrat